

(im Obkt
vom 16.9.05)

10N

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“
Entschädigungssatzung (ES)
vom 18.08.2005**

Aufgrund

- § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ am 18.08.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ sowie der mit ehrenamtlicher Tätigkeit für den Zweckverband betrauten Bürger.

**§ 2
Grundsätze**

Der in § 1 genannte Personenkreis kann Sitzungsgelder, Reisekosten und Verdienstaufschlag erhalten.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350 €.
- (2) Jeder der drei weiteren Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.
- (3) Für Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung generell erst ab einer Vertretungsdauer von über 4 Wochen fällig, es sei denn, eine kürzer währende Vertretung ist/war mit einem deutlich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand verbunden.

**§ 4
Sitzungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung zu den festgelegten Terminen wird für die jeweiligen Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 € gewährt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

**§ 5
Verdienstaufschlag**

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

- (2) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6

Dienstreisen, Reisekosten und Fahrkosten

- (1) Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluss der Verbandsversammlung. Eintägige Dienstreisen oder solche von noch geringerer Dauer genehmigt der Vorstandsvorsitzende vor Antritt schriftlich.
- (2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes werden die Fahrkosten für Dienstreisen entsprechend Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet. Der Beschluss der Verbandsversammlung bzw. die schriftliche Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden sind vorzulegen.
- (3) Fahrkosten zu Sitzungen an Orten, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, werden auf Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Tageszeitung „Oranienburger Generalanzeiger“ in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 19.12.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Birkenwerder, den 18.08.2005



Kurt Vetter
Verbandsvorsitzender